



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

siehe Verteiler

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8-BO4207.0/113/3

München, 10.12.2021
Telefon: 089 2186 0

Durchführung schulischer Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuungen während des aktuellen Infektionsgeschehens

Sehr geehrte/r,

mit KMS vom 24.11.2021, Az. ZS.4-BS4363.0/1023, wurde über die auf Basis der 15. BayIfSMV geltenden Neuregelungen informiert. Im Folgenden finden Sie nun weitere Hinweise zur Durchführung schulischer Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung, die bis auf Weiteres gelten. Bitte geben Sie dieses Schreiben an Ihre Kooperationspartner bzw. Träger weiter und stimmen Sie sich mit ihnen über das weitere Vorgehen ab.

1. „3G-Regelung“ für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die im KMS vom 24.11.2021 (Az.: ZS.4-BS4363.0/1023 - Aktuelle Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen in Bayern) unter Nr. 1 getroffenen Ausführungen zur „3G-Regelung“ sich sowohl auf Lehrkräfte als auch durchgehend auf sonstige an der Schule tätige Personen beziehen. „Sonstige an der Schule

tätige Personen“ umfasst auch das in offenen und gebundenen Ganztagsangeboten sowie das in der Mittagsbetreuung an der Schule vor Ort eingesetzte Personal.

2. Teilnahme an schulischen Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung

2.1 Teilnahmeverpflichtung

Seit Beginn des Schuljahres 2021/2022 finden der Präsenzunterricht und damit auch schulische Ganztagsangebote bzw. die Mittagsbetreuung grundsätzlich regulär statt. Angesichts der derzeit sehr angespannten Pandemielage können sich jedoch ab sofort die Schulleitung und Kooperationspartner im schulischen Ganztagsangebot bzw. der Träger der Mittagsbetreuung einvernehmlich darauf verständigen, dass im Bereich der Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung an der jeweiligen Schule vorübergehend die nachstehend beschriebenen Regelungen angewandt werden. **Sie tragen allesamt dem besonderen Umstand Rechnung, dass – im Gegensatz zur Teilnahme am Pflichtunterricht – die verbindliche Anmeldung für schulische Ganztagsangebote bzw. die Mittagsbetreuung grundsätzlich freiwillig ist und zum Anmeldezeitpunkt die derzeitige Entwicklung des Pandemiegeschehens für die Erziehungsberechtigten nicht absehbar war.**

Außerhalb der Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung gelten die mit KMS vom 8.10.2021 Nr. II.1-BS4363.0/980 genannten Grundsätze unverändert weiter (Schulpflicht).

- Freiwilligkeit der Teilnahme: Die Vorgaben zur Mindestteilnahme werden vorübergehend aufgehoben. Die Teilnahme ist somit für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowohl in offenen Ganztagsangeboten wie auch in Angeboten der Mittagsbetreuung vorübergehend freiwillig.
- Vorzeitiges Verlassen: Schülerinnen und Schüler, die in Gruppen des offenen Ganztagsangebots bzw. der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15.30 bzw. 16.00 Uhr betreut werden, können das Ganztagsangebot

vorübergehend vorzeitig verlassen, sofern die Hausaufgabenbetreuung und andere Bildungsangebote (z. B. Förderangebote) hierdurch nicht gestört werden. Sofern das Angebot vorzeitig verlassen wird, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung zum Zeitpunkt des vorzeitigen Verlassens.

- Gebundener Ganztag: Ein früheres Verlassen von gebundenen Ganztagsangeboten kann vorübergehend für die Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Ganztagsklassen **nur dann** gestattet werden, wenn der für den jeweiligen Tag **vorgesehene Pflicht- und Wahlpflichtunterricht abgeschlossen** ist. Soweit dies organisatorisch möglich ist, kann der Stundenplan einer gebundenen Ganztagsklasse so angepasst werden, dass Pflicht- und Wahlpflichtunterricht weitgehend am Vormittag erteilt werden. Sofern der gebundene Ganztag vorzeitig verlassen wird, besteht auch hier kein Anspruch auf Schülerbeförderung zum Zeitpunkt des vorzeitigen Verlassens.

2.2 Auswirkungen auf die Finanzierung

Sollte durch die o. g. Regelungen die Mindestteilnehmerzahl einer Gruppe aufgrund Verzichts auf die Teilnahme oder vorzeitigen Verlassens unterschritten werden, ist dies während der Geltung der vorübergehenden Regelungen grundsätzlich förderunschädlich. Die dauerhafte Abmeldung für den Rest des Schuljahres ist in den einschlägigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen geregelt (Ziff. 2.1.3.5 KMBek OGTS 1-4 bzw. Ziff. 2.4.5 KMBek OGTS ab 5; Ziff. 2.5.4 KMBek GGTS; Ziff. 3.5 KMBek Mittagsbetreuung; das weitere Vorgehen unter Ziff. 3.3 KMBek Mittagsbetreuung, Ziff. 2.3.3.7 KMBek OGTS 1-4 bzw. Ziff. 2.5.6 KMBek OGTS ab 5). Sofern sich die dauerhafte Abmeldung auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen auswirkt, ist grundsätzlich eine Anpassung der staatlichen Förderung vorgesehen (Ziff. 2.3.3.7 KMBek OGTS 1-4 bzw. Ziff. 2.5.6 KMBek OGTS ab 5; Ziff. 3.3 KMBek Mittagsbetreuung).

3. Personalressourcen

Sofern von den einschlägigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen (gebundene und offene Ganztagsangebote; Mittagsbetreuung) bzw. den genehmigten pädagogischen Konzepten abgewichen werden muss, um einen effizienten Einsatz der jeweiligen Personalressourcen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass eine entsprechende Abstimmung zwischen Schulleitung und Kooperationspartner im Ganztags bzw. Träger der Mittagsbetreuungen erfolgt. So wäre es z. B. denkbar, dass die gebundenen und offenen Ganztagsangebote übergangsweise zu einer einheitlichen „schulischen Ganztagsbetreuung“ verbunden werden.

Die Kooperationspartner bzw. Träger können bis auf Weiteres auch in solchen Zeitfenstern tätig werden, in denen üblicherweise keine schulischen Ganztagsangebote bzw. Angebote der Mittagsbetreuung vorgesehen sind. Allerdings sehen die Kooperationsverträge des Freistaats mit Kooperationspartnern und ebenso die Vorgaben zur Durchführung der Mittagsbetreuung keine Leistungspflicht der Kooperationspartner bzw. Träger vor dem regulären Unterrichtsende vor. Sofern die Kooperationspartner bzw. Träger vor dem regulären Unterrichtsende kein Personal bereitstellen können, darf dies daher seitens der Schulleitungen nicht verlangt werden. Die Erfahrungen der letzten beiden Schuljahre zeigen jedoch, dass von Seiten der Kooperationspartner bzw. Träger eine große Bereitschaft besteht, sich auf veränderte Rahmenbedingungen einzustellen, wofür wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.

Wie erstmals mit Schreiben vom 24.04.2020 (Az. II.1-BS4363.0/1/1321) wird nun erneut darauf hingewiesen, dass der Kooperationspartner bzw. Träger bei einem Einsatz außerhalb der üblichen Zeitfenster in der Gesamtbetrachtung zeitlich bzw. personell nicht stärker belastet werden sollte als bei dem sonst üblichen Ganztagsbetrieb bzw. dem Betrieb von Mittagsbetreuungen, da er auf keine zusätzliche staatliche Refinanzierung zurückgreifen kann. Außerdem darf ein zusätzlicher Einsatz der Kooperationspartner bzw. Träger nicht dazu führen, dass die Bildungs- und Betreuungsangebote der Kooperationspartner bzw. Träger bei Wiederaufnahme

des regulären Unterrichtsbetriebs für alle Schülerinnen und Schüler zum Ausgleich reduziert werden.

Es ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, dass die Schulleitung das Personal des Kooperationspartners bzw. des Trägers unmittelbar anweist, im Zusammenhang mit der Durchführung von Betreuungsangeboten bestimmte Aufgaben zu übernehmen oder in einer bestimmten Art und Weise zu erfüllen. Schulleitung und Kooperationspartner bzw. Träger werden vielmehr gebeten, zunächst grundsätzliche Absprachen zu treffen, wie schulische Ganztagsangebote bzw. Angebote der Mittagsbetreuung unter den gegebenen Verhältnissen bedarfsgemäß umgesetzt werden können. Im Rahmen dieser Absprachen entscheidet der Kooperationspartner bzw. Träger über den Einsatz seines Personals und setzt das aktuell entwickelte Konzept in eigener Verantwortung mit seinem Personal um.

Sollten sich Kooperationspartner bzw. Träger entscheiden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer Tätigkeit in schulischen Ganztagsangeboten bzw. Angeboten der Mittagsbetreuung aus Gründen des Infektionsschutzes oder aufgrund eines fehlenden Nachweises freizustellen, kann damit seitens des Kooperationspartners bzw. Trägers grundsätzlich keine Reduzierung des Leistungsumfangs begründet werden. Sollte der Kooperationspartner die Leistung nicht im vertraglich vereinbarten Umfang erbringen können bzw. der Träger nicht leistungsfähig sein, informieren Sie bitte die Regierungen, damit eine Überprüfung des Sachverhalts und ggf. eine (anteilige) Rückforderung der staatlichen Fördermittel veranlasst werden kann.

4. Ergänzende Hinweise

Da im Rahmen eines flächendeckenden Präsenzbetriebs schulische Ganztagsangebote bzw. die Mittagsbetreuung grundsätzlich regulär stattfinden und in Anspruch genommen werden können, ist ein Ausgleich der Erstattung von Elternbeiträgen durch den Freistaat gemeinsam mit der Kommune nicht vorgesehen.

Sofern an einer Schule die Teilnahme freigestellt bzw. ein vorzeitiges Verlassen ermöglicht wird, haben die Schulleitung und der Kooperationspartner bzw. Träger durch geeignete Maßnahmen (z. B. geregeltes Abmeldeverfahren und Teilnehmerlisten) dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Schülerinnen und Schüler zu welchen Zeiten an dem Ganztagsangebot bzw. der Mittagsbetreuung teilnehmen.

Über die Dauer der oben beschriebenen Regelungen entscheidet das Staatsministerium vor dem Hintergrund des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens.

Weitere Hinweise zur Umsetzung erforderlicher Hygienemaßnahmen entnehmen Sie bitte weiterhin dem aktuell gültigen Rahmenhygieneplan Schulen und der aktuell gültigen Fassung der 15. BayIfSMV.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände, die Privatschulträgerverbände sowie die Dachverbände im Bereich der Kooperationspartner und Träger erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Engagement in den nach wie vor sehr herausfordernden Zeiten und Ihr vertrauensvolles Zusammenwirken vor Ort bei der Umsetzung der unumgänglichen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Adolf Schicker

Ministerialdirigent

Per E-Mail

Alle Schulämter (per OWA)

Verteiler:

Per E-Mail
Alle Grundschulen (per OWA)
An

Per E-Mail
Alle Mittelschulen (per OWA)
An

Per E-Mail
Alle Gymnasien (per OWA)
An

Per E-Mail
Alle Realschulen (per OWA)
An

Per E-Mail
alle Wirtschaftsschulen (per OWA)
An

Per E-Mail
Förderschulen alle (OWA)

Per E-Mail
Förderzentren (per OWA)
An alle